

Gestützt auf Artikel 24 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998¹

von der Regierung erlassen am 22. Dezember 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt der Bewilligung

Die Bewilligung gemäss Artikel 3 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der berechtigten Person;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung der Nebenbetriebe;
- d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

Art. 2 Nebenbetriebe

Als Nebenbetriebe gelten Betriebe, die sich im oder in unmittelbarer Nähe des Hauptbetriebes befinden und in der Bewilligung als solche aufgeführt sind.

II. Beherbergung von Gästen

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Wer gegen Entgelt Personen beherbergt, ist zur polizeilichen Meldung der Beherbergten verpflichtet.

² Als Beherbergen gilt auch das zur Verfügung stellen eines Grundstückes für vorübergehendes oder länger dauerndes Wohnen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen.

Art. 4 Ausnahmen

Keiner Meldepflicht unterliegen Spitäler, Alters- und Pflegeheime, stationäre Einrichtungen für vorschul- und schulpflichtige Kinder, stationäre Einrichtungen für Behinderte, stationäre Suchthilfeeinrichtungen sowie weitere ähnliche Einrichtungen.

Art. 5 Meldeschein

¹ Die Meldung erfolgt auf einem amtlichen Meldeschein, welcher der beherbergenden Person durch Vermittlung der Gemeinde abgegeben wird.

² Besondere Meldescheine von Gemeinden und Privaten müssen bezüglich Form, Inhalt und Grösse dem amtlichen Meldeschein entsprechen.

Art. 6 Ausweispflicht

Ausländische Beherbergte haben sich bei der Ankunft durch Vorlage eines gültigen Identitätsausweises (Pass, Personalausweis oder anderes Passersatzpapier) auszuweisen.

Art. 7 Ehepaare, Kinder

¹ Ehepaare müssen nur einen Meldeschein ausfüllen.

² Kinder in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person können auf deren Meldeschein eingetragen werden.

Art. 8 Gruppen

¹ Bei Gruppen von mehr als fünf Personen kann anstelle des Meldescheines eine Kollektivliste verwendet werden.

² Die Gruppenleitung hat einen amtlichen Meldeschein auszufüllen, auf welchem die Anzahl der Gruppenmitglieder anzugeben ist.

Art. 9 Pflichten der beherbergenden Person

¹ Die beherbergende Person sorgt dafür, dass der Meldeschein vollständig ausgefüllt und von der beherbergten Person unterzeichnet wird.

² Bei ausländischen Beherbergten sind die Angaben anhand eines gültigen Identitätsausweises zu überprüfen; Art und

Nummer des Identitätsausweises sind auf dem Meldeschein zu vermerken.

Art. 10 Weiterleiten des Meldescheines

Die beherbergende Person leitet das Original des Meldescheines und der Kollektivliste innert 24 Stunden an die örtlich zuständige Dienststelle der Kantonspolizei weiter.

Art. 11 Aufbewahrung

Die Kantonspolizei darf die Meldescheine elektronisch erfassen und die Daten und Meldescheine während maximal drei Jahren aufbewahren.

III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 12 Gesuche

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) einzureichen.

Art. 13 Formulare

¹ Das AWT stellt den Gemeinden amtliche Formulare zur Verfügung.

² Diese händigen sie spätestens zusammen mit der gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Gastwirtschaftsgesetz² erteilten Bewilligung der berechtigten Person aus.

Art. 14 Meldungen

¹ Die Gemeinden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sowie Entscheide über den Entzug von Bewilligungen in Kopie dem AWT zuzustellen.

² Sie melden dem AWT unverzüglich, wenn ein Betrieb nicht mehr weitergeführt wird.

Art. 15 Festsetzung der Abgabe

¹ Wer gebrannte Wasser abgibt, hat auf dem vom AWT zur Verfügung gestellten Formular genaue Angaben über deren Ankauf zu machen.

² Gestützt auf die Angaben der gesuchstellenden Person und nötigenfalls eigene Erhebungen setzt das Departement die Höhe der Abgabe in einem Zweijahresturnus fest.

³ Die Abgabe wird in der Regel aufgrund des Jahresdurchschnittes der angekauften Menge in den vorangehenden zwei Jahren bemessen.

⁴ Für Brantweinproduzenten und Betriebe, die auch eine Grosshandelsbewilligung besitzen, ist der im Kanton erzielte Kleinhandelsumsatz massgebend.

Art. 16 Ermessenstaxation

Bei neuen Bewilligungen, Betriebserweiterungen sowie –unterbrüchen oder wenn zuverlässige Unterlagen über die angekaufte Menge fehlen, wird die Abgabe aufgrund des mutmasslichen Umsatzes festgelegt.

Art. 17 Aufbewahren der Belege; Inhalt

¹ Belege über die angekaufte Menge gebrannter Wasser sind während fünf Jahren geordnet im Betrieb aufzubewahren.

² Sie haben zu enthalten: Datum der Lieferung, Sortenbezeichnung, eingekaufte Menge, Adresse der Lieferfirma.

³ Für Brantweinproduzenten und Betriebe, die auch eine Grosshandelsbewilligung besitzen, gilt diese Verpflichtung für den Kleinhandel im Kanton.

Art. 18 Kontrolle

¹ Das AWT ist befugt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

² Es kann insbesondere in Unterlagen Einsicht nehmen und Vorräte prüfen, soweit diese für die Festsetzung der Abgaben gemäss Artikel 17 Gastwirtschaftsgesetz³ von Bedeutung sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die polizeiliche Meldung Beherbergter vom 20. August 1979⁴ wird aufgehoben.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Vor dem 1. Januar 1999 für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Endnoten

- 1 BR 945.100
- 2 BR 945.100
- 3 BR 945.100
- 4 AGS 1979, 508